

## **Satzung für die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR)**

### **„Energie- und Servicebetrieb Wörrstadt“**

**der Verbandsgemeinde Wörrstadt, der Ortsgemeinde Armsheim, Ensheim, Gabsheim, Gau-Weinheim, Partenheim, Saulheim, Schornsheim, Spiesheim, Sulzheim, Udenheim, Vendersheim und Wallertheim**

**vom 01. März 2012**

**einschl. der 1. bis 4. Änderung**

Aufgrund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 124 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319) sowie des § 14 a des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 276) und Artikel 14 des zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) haben der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wörrstadt sowie die Ortsgemeinderäte der Ortsgemeinden Armsheim, Ensheim, Gabsheim, Gau-Weinheim, Partenheim, Saulheim, Schornsheim, Spiesheim, Sulzheim, Udenheim, Vendersheim und Wallertheim in jeweils getrennten Sitzungen die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1: Definitionen**

1. Als **Träger** werden die jeweiligen Gebietskörperschaften bezeichnet
2. Die Träger entsenden in den Verwaltungsrat ihre jeweiligen **Mitglieder**
3. **Aufgabe** ist die grundsätzliche Wahrnehmung einer gemeindlichen Angelegenheit anstelle von einem, mehrerer oder aller Träger
4. **Projekt** ist die Wahrnehmung einer Maßnahme innerhalb einer Aufgabe für einzelne oder mehrere Träger

#### **§ 2: Rechtsform**

- (1) Der „Energie und Servicebetrieb Wörrstadt“ ist eine Einrichtung folgender Träger:

Verbandsgemeinde Wörrstadt sowie der Ortsgemeinden Armsheim, Ensheim, Gabsheim, Gau-Weinheim, Partenheim, Saulheim, Schornsheim, Spiesheim, Sulzheim, Udenheim, Vendersheim und Wallertheim in der Rechtsform einer gemeinsamen rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt).

Die Anstalt wird durch Neubildung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung gegründet.

- (2) Die Anstalt führt den Namen „Energie- und Servicebetrieb Wörrstadt“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „ESW“.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in 55291 Saulheim, Nieder-Olmer Weg.
- (4) Das Stammkapital beträgt 60.000 €.

Hiervon entfallen auf die Verbandsgemeinde Wörrstadt 15.000 €, die Gebietskörperschaften mit einer Einwohnerzahl über 5.000 Ew. je € 9.000, die Gebietskörperschaften mit einer Einwohnerzahl über 2.000 Ew. je € 6.000 und auf die übrigen Ortsgemeinden unter 2.000 Ew. je € 3.000.

- (5) Die Aufnahme weiterer Gebietskörperschaften ist zulässig. Denjenigen Ortsgemeinden und der Stadt innerhalb der VG Wörrstadt, die zum Zeitpunkt der Gründung nicht Träger der Anstalt werden, steht das Recht zu, **bis zum 31.12.2015** die Aufnahme in die Anstalt mit gleichen Rechten und Pflichten zu verlangen. Die Träger der Anstalt verpflichten sich insoweit zur Aufnahme in die Anstalt.
- (6) Der räumliche Wirkungsbereich der Anstalt ist für die Ausübung hoheitlicher Befugnisse und die damit verbundene Satzungsbefugnis auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Wörrstadt begrenzt. Sofern weitere Gebietskörperschaften in die Anstalt aufgenommen werden, erweitert sich der Wirkungsbereich auf deren Gemeindegebiet.
- (7) Die Anstalt führt als Dienstsiegel das Wappen der Verbandsgemeinde Wörrstadt mit der umlaufenden Schrift „Energie- und Servicebetrieb Wörrstadt, Anstalt des öffentlichen Rechts“.
- (8) Soweit einem oder mehreren Trägern der Anstalt Gewerbesteuerzahlungen vom Energie- und Servicebetrieb Wörrstadt (AöR) oder Tochtergesellschaften der Anstalt (insbesondere Gasnetzgesellschaft Wörrstadt mbH & Co. KG und der Stromnetzgesellschaft Wörrstadt mbH & Co. KG) zufließen, sind sich die Träger der Anstalt darüber einig, dass diese Zahlungen durch den jeweiligen Träger zur Eigenkapitalverstärkung der Anstalt zugeführt werden sollen. Der jeweilige die Gewerbesteuer empfangende Träger verpflichtet sich daher, die empfangene Gewerbesteuerzahlung (abzüglich einer möglicherweise auf diese Gewerbesteuer anfallenden Verbandsgemeinde- und Kreisumlage) der Anstalt als Einlage zuzuführen. Der Vorstand wird angewiesen, die aufgrund dieser Zahlungen erhaltenen Beträge den Rücklagen der Anstalt zuzuführen und im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses der Anstalt entsprechend auszuweisen. Die verpflichteten Träger der Anstalt sind insgesamt so zu stellen, dass ihnen gegenüber einer Zerlegung des Steuermessbetrages nach § 30 GewStG und eigener Veranlagung bei der Höhe der ihnen zuzurechnenden Beträge keine Nachteile entstehen.

### **§ 3: Aufgaben der Anstalt**

- (1) Die Träger übertragen der Anstalt folgende Aufgaben:
  - Energieversorgung (insbesondere Stromversorgung, Gasversorgung, Energieerzeugung, Straßenbeleuchtung)
  - Ausgleichsflächenmanagement
- (2) Die Träger können der Anstalt nach § 86 a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.
- (3) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Bei Bedarf kann die Anstalt Personal beschäftigen, insofern wird der Anstalt gemäß § 86 b Abs. 4 Satz 1 GemO die Diensttherreneigenschaft verliehen. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.
- (4) Die Anstalt darf sich – im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften – anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.
- (5) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.
- (6) Die Träger verpflichten sich, der Anstalt die ihr entstehenden Aufwendungen in dem anteiligen Umfang zu erstatten, in dem die Anstalt für die Aufgabenerfüllung tätig wird und soweit die Aufwendungen nicht durch Gebühren, Beiträgen, etc. gedeckt sind.

### **§ 4: Kompetenzen der Anstalt**

- (1) Die Anstalt ist nach § 86 a Abs. 3 GemO berechtigt, entsprechend Kommunalabgabengesetz (KAG) Gebühren, Beiträge oder sonstige Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung zu erheben. Dies beinhaltet auch das Recht, die in diesem Zusammenhang ergangenen Bescheide gem. den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LVwVG) zu vollstrecken.
- (2) Der Anstalt wird das Recht eingeräumt, Satzungen für die ihr übertragenen Aufgaben zu erlassen. Die Satzungen der Träger in diesem Aufgabenbereich gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Träger die Anstalt tritt, solange fort, bis die Anstalt im Rahmen ihrer Befugnisse eigene Satzungen in diesen Angelegenheiten erlässt.
- (3) Leistungsbeziehungen zwischen den Trägern und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

## **§ 5: Organe**

- (1) Organe der Anstalt sind:
  - a) der Vorstand (§ 6)
  - b) der Verwaltungsrat (§§ 7-9)
- (2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Träger.
- (3) § 22 (Ausschließungsgründe) sowie § 20 (Schweigepflicht) und § 21 (Treupflicht) der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

## **§ 6: Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats. Die Betriebsführung wird der Verbandsgemeinde Wörrstadt übertragen.
- (2) Der Vorstand und sein Stellvertreter werden mit einer Stimmenthaltung von 3/5 der anwesenden Mitglieder im Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig (§ 86 b Abs. 1 Satz 1 GemO). Die Bestellung und deren inhaltliche Ausgestaltung werden in einem besonderen Vertrag geregelt.
- (3) Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand Geschäftsbereiche übertragen.
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sein Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstandes.
- (5) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (6) Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrats auf Beschäftigte der Anstalt übertragen.
- (7) Der Verwaltungsrat kann den Vorstand und seinen Stellvertreter aus wichtigem Grund aus dieser Funktion abberufen. Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von 3/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (8) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat gegenüber dem Verwaltungsrat und den Trägern halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich abzugeben.

Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Träger haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch die Träger unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

## **§ 7: Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und den weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die Verbandsgemeinde entsendet den Bürgermeister und fünf weitere Mitglieder, die Ortsgemeinden entsenden je zwei Mitglieder.

Bei einer Einwohnerzahl über 2.000 entsendet der jeweilige Träger ein Mitglied zusätzlich, bei einer Einwohnerzahl über 5.000 entsendet der Träger ein weiteres Mitglied zusätzlich, also insgesamt vier Mitglieder in den Verwaltungsrat. Die Träger bestellen für ihre Mitglieder zusätzlich Stellvertreter. Die Zahl der Stimmen entspricht der jeweiligen Zahl der Mitglieder, die Ausübung des Stimmrechts kann auf ein anderes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied desselben Trägers durch schriftliche Vollmacht übertragen werden. Es gelten die Vorgaben des § 14 a Abs. 3 und § 8 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

Für die Veränderung der Einwohnerzahl gilt als Stichtag der 30.06. eines jeden Jahres.

- (2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Verwaltungsrat bestimmen sich nach § 86 b Abs. 3 Sätze 3 bis 5 GemO, § 14 b, Abs. 2, Ziff. 6 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

Vorsitzende/r ist der/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde Wörrstadt. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird vom Verwaltungsrat gewählt.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane; sie endet für das jeweilige Mitglied vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Rat des entsendenden Trägers.

Der Verbandsgemeinderat / Ortsgemeinderat kann das von ihm benannte Mitglied des Verwaltungsrats unter Benennung eines Nachfolgers jederzeit abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen, deren Höhe sich nach der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Wörrstadt bemisst.

## **§ 8: Aufgaben des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

- a) Grundsätze der Geschäftspolitik und Ziele der Anstalt,
- b) sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,
- c) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
- d) Bestellung und deren inhaltliche Ausgestaltung für Vorstand und Stellvertreter
- e) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
- f) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
- g) die Ergebnisverwendung,
- h) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- i) die Entlastung des Vorstands,
- j) den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
- k) die langfristigen Planungen,
- l) die Durchführung von Projekten für einzelne oder mehrere Träger,
- m) die Durchführung von Aufgaben für einzelne oder mehrere Träger,
- n) die Veränderung der Aufgaben und Kompetenzen der Anstalt,
- o) die Veränderung der Trägerschaft,
- p) die Erhöhung des Stammkapitals,
- q) die Verschmelzung sowie Auflösung,
- r) die Veränderung der Haftung im Innenverhältnis nach § 17.

(3) Entscheidungen des Verwaltungsrates über § 8 Abs. 2, Buchstaben n) bis r) bedürfen zusätzlich der Zustimmung aller Träger.

Für Buchstaben l) und m) „Durchführung von Projekten bzw. Aufgaben für einzelne oder mehrere Träger“ ist nur die Zustimmung der betroffenen Träger erforderlich, soweit es sich um ein eigenes Projekt bzw. eine eigene Aufgabe des jeweiligen Trägers / der jeweiligen Träger handelt die auf die Anstalt übertragen oder durch die Anstalt wahrgenommen werden sollen.

Auch wenn nur eine oder mehrere Träger die Übertragung von Aufgaben oder die Durchführung von Projekten auf die Anstalt übertragen, kann das Satzungsrecht gem. § 4 Abs. 2 diese Aufgaben oder Projekte betreffend nur durch die Mitglieder aller Träger gemeinsam ausgeübt werden.

(4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu

- a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000 € überschritten wird,

b) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 6 Abs. 8 dieser Satzung und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 25.000 € überschreiten.

- (5) Bei Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Anstalt bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrats aufgeschoben werden kann, trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen anstelle des Verwaltungsrats. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.
- (7) Dem Rat der Träger ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen.

### **§ 9: Einberufung und Beschlussfassung**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern spätestens am 6. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands beantragt.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, ist dieser ebenfalls verhindert, leitet das älteste anwesende Mitglied die Sitzung. Die Sitzungen sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist. Der Verwaltungsrat kann mit Zweidrittelmehrheit im Einzelfall beschließen, dass auch andere Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden; dies gilt nicht für die Beratung und Beschlussfassung in Satzungsangelegenheiten.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Träger anwesend und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrats in gemeinsamen Angelegenheiten werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen

gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (7) Die Entscheidung im Zusammenhang mit der Durchführung von Projekten bzw. Aufgaben gem. § 8 Abs. 2 Buchstaben l) und m) obliegt allein dem jeweiligen Träger. Stimmberechtigt sind in diesen Fällen allein die Mitglieder des jeweiligen Trägers.
- (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.
- (9) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

#### **§ 10: Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Energie- und Servicebetrieb Wörrstadt, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten unter Verwendung des Dienstsiegels.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat Energie- und Servicebetrieb Wörrstadt, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

#### **§ 11: Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung**

- (1) Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86 Abs. 5, § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4, § 93 Abs.1 und § 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 (GVBl S 373) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

#### **§ 12: Jahresabschluss**

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der



Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.

- (2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten.

### **§ 13: Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan**

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan.

### **§ 14: Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Wörrstadt. Dort sind auch die Feststellungen des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und der Bestätigungsbericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

### **§ 15: Ausscheiden eines Trägers**

- (1) Die Träger können zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus der gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Trägers muss spätestens 24 Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem der Träger ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erfolgen.
- (2) Mit dem Ausscheiden eines Trägers sind dessen Projekte und Aufgaben einschließlich der zugehörigen Anlagen und Einrichtungen, die nicht mehr von der Anstalt wahrgenommen werden sollen, auf den jeweiligen Träger zu übertragen, soweit sie alleine ausschließlich dem ausscheidenden Träger zuzuordnen sind.
- (3) Der ausscheidende Träger hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung seiner Einlage auf das Stammkapital sowie auf das übrige Vermögen der Anstalt oder

einem Teil davon. Im Übrigen hat der ausscheidende Träger der Anstalt alle Nachteile auszugleichen, die dieser durch den Austritt entstehen, insbesondere für den im größeren Umfang durchgeführten Bau bzw. Ausbau von Anlagen oder Anlagenteilen, dies gilt auch für die Kosten des Betriebs, der Unterhaltung und Verwaltung dieser Anlagen bzw. Anlagenteile.

- (4) Weitere Einzelheiten sind in einer Vereinbarung zwischen der Anstalt und dem ausscheidenden Träger festzulegen. § 8 Abs. 2, Buchstaben b) und o) sowie Abs. 3, Satz 1 finden keine Anwendung.
- (5) Sofern es zu keiner Einigung über die Vereinbarung zum Ausscheiden eines Trägers kommt, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

### **§ 16: Auflösung der Anstalt**

Die Träger entscheiden über die Auflösung der Anstalt. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung aller Träger. Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Verhältnis der gehaltenen Einlage an den jeweiligen Träger zurück, sofern die Räte der Träger nicht etwas anders beschließen.

### **§ 17: Haftung im Innenverhältnis**

Die Träger haften im Innenverhältnis für Verbindlichkeiten der gemeinsamen Anstalt in Ausformung des § 14 b) Abs. 4 Satz 2 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit jeweils ausschließlich und alleine für die von der gemeinsamen Anstalt ausschließlich für sie realisierten Projekten / übernommenen Aufgaben. Für eigene Aufgaben und Projekte der Anstalt, die diese für alle Träger vornimmt, verbleibt es bei der Haftung der einzelnen Träger im Umfang der durch sie auf das Stammkapital geleisteten Einlage.

### **§ 18: Inkrafttreten**

Die Anstalt entsteht mit Inkraftsetzung dieser Satzung zum **01. März 2012**.

Gezeichnet:

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Ortsbürgermeister / Ortsbürgermeisterin der Ortsgemeinden Armsheim, Ensheim, Gabsheim, Gau-Weinheim, Partenheim, Saulheim, Schornsheim, Spiesheim, Sulzheim, Udenheim, Vendersheim und Wallertheim